

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/612

(zu Drs. 18/560)

23.10.12

**Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen
und der SPD**

**Strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität im Land
Bremen**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 23. Oktober 2012**

**„Strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität im Land Bremen“
(Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD)**

Die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet.

„Wenn Menschen wegen ihrer Nationalität, politischen Einstellung, Herkunft, Hautfarbe oder Religion, wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status zu Opfern von Gewalttaten werden, stehen die Organe der Strafverfolgung ebenso wie Einrichtungen der Opferhilfe vor besonderen Herausforderungen. Diese von Vorurteilen motivierten Verbrechen, die auch als „Hassverbrechen“ bezeichnet werden, werden nicht aus persönlichem Hass auf einzelne verübt, sondern stellen einen grundsätzlichen Angriff auf eine ganze Opfergruppe dar. Neben der ausgeübten Gewalt bringen die Täter eine tiefe Missachtung der Menschenwürde als „unwert“ stigmatisierter Menschen oder Lebensweisen zum Ausdruck.

Anders als in anderen europäischen Ländern besteht in Deutschland bisher weder eine separate Straftatbestandskategorie für „Hasskriminalität“ mit Gewaltanwendung noch sind ausdrücklich höhere Strafmaße vorgesehen. Der Bundesrat hat deshalb mit Datum vom 18.04.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zur Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung vorgelegt. Durch ihn sollen menschenverachtende, insbesondere rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele des Täters als Umstände in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgenommen werden, die im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend zu berücksichtigen sind. Der Gesetzesentwurf befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung.

Die Gerichte können aber bereits jetzt gruppenbezogene menschenverachtende Tatmotive im Rahmen der allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung strafscharfend berücksichtigen. Dabei kann es für die Polizei und die Staatsanwaltschaften schwierig sein, Hasskriminalität

als solche zu erkennen, wenn die Täter oder Täterinnen keinen offensichtlichen Kontakt zu entsprechend organisierten Szenen aufweisen. Die Einordnung in die Kategorie „politisch motivierte Kriminalität“ setzt voraus, dass die Täterinnen oder Täter ein erkennbares konkretes politisches Ziel verfolgen. Dies ist bei so genannter "Hasskriminalität" aber nicht immer der Fall. Bei Straftaten, die als politisch motiviert eingestuft werden, können außerdem nicht immer Beweise für diese Motivation gesichert werden.

Die Organisation „Human Rights Watch“ empfiehlt in ihrem Hintergrundpapier „Die Reaktion des Staates auf ‚Hasskriminalität‘ in Deutschland“ (Dezember 2011) das Erkennen entsprechender Motive durch die Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sicherzustellen.

Die bekannten Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hasskriminalität zeigten sich in Bremen im letzten Jahr im Prozess um den Überfall rechtsextremer Hooligans auf eine Feier der linksgerichteten Fußball-Ultra-Gruppierung „Racaille Verte“: Medienberichten zufolge fanden sich zunächst keine Zeugen – aus Angst vor weiteren Übergriffen aus der rechten Szene. Später fanden politische Motive in dem Strafprozess keine Beachtung, obwohl es sich bei den Tätern teilweise um stadtbekannte Rechtsextremisten handelte. Aufgrund einer Einigung zwischen Gericht, Anklage und Verteidigung wurde der Prozess gegen Auflagen eingestellt, obwohl ein besonderes gesellschaftliches Interesse an der Führung des Prozesses bestand und mittlerweile über 60 Zeugen bzw. Zeuginnen zu einer Aussage bereit waren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Aufgrund welcher Kriterien werden Straftaten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten im Land Bremen als politisch motiviert eingestuft?
2. Wie wird sichergestellt, dass bei Straftaten, deren Opfer aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder Behinderung zu den ‚typischen‘ Opfergruppen von Hasskriminalität zählen, grundsätzlich eine besonders gründliche Untersuchung der Motive stattfindet, ohne zugleich das betroffene Opfer zu diskriminieren?
3. Wie arbeiten Polizei und Staatsanwaltschaft mit Nichtregierungsorganisationen zusammen, um Hasskriminalität präventiv zu begegnen? Hält der Senat die Sensibilität von Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf rassistische, homophobe und behindertenfeindliche Gewalt für ausreichend oder sieht der Senat hier Verbesserungsbedarf? Werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bremen angewie-

sen, Straftaten auch dann auf ihre politische Motivation hin zu überprüfen, wenn sie von der Polizei nicht als politisch motiviert eingestuft wurden?

4. Bestehen bei Polizei / Staatsanwaltschaft spezielle AnsprechpartnerInnen für die Opfer von Hasskriminalität? Wenn ja, wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert?
5. Wurden in der Vergangenheit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen bzw. rechtsextrem motivierten Gewalttaten Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung ("Deals") getroffen? Wenn ja, wie beurteilt der Senat diese Praxis angesichts des besonderen gesellschaftlichen Interesses an der Aufarbeitung durch eine vollständig durchgeführte Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung?
6. Wie bewertet der Senat, die im Land Bremen bestehenden Angebote der Opferhilfe in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer von Hasskriminalität? Inwieweit verfügen die bestehenden Hilfeeinrichtungen Expertise insbesondere in Bezug auf rassistische, rechtsextremistische Gewalt und ihre Folgen?"

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. *Aufgrund welcher Kriterien werden Straftaten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten im Land Bremen als politisch motiviert eingestuft?*

Antwort zu Frage 1:

Die Grundlage für die Einstufung ist ein bundesweit abgestimmter Kriterienkatalog. Die Erfassung erfolgt nach dem Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität („PMK“). Dieser Form der Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben. Ihr werden auch Straftaten zugeordnet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im

Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache beziehungsweise ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB (so genannte „Staatschutzdelikte“) erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

2. *Wie wird sichergestellt, dass bei Straftaten, deren Opfer aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder Behinderung zu den ‚typischen‘ Opfergruppen von Hasskriminalität zählen, grundsätzlich eine besonders gründliche Untersuchung der Motive stattfindet, ohne zugleich das betroffene Opfer zu diskriminieren?*

Antwort zu Frage 2:

Zur Sicherstellung der Sensibilisierung und Bearbeitung von Sachverhalten mit politisch motiviertem Hintergrund sind besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Polizei zuständig. Sie werden in speziellen Lehrgängen beim Bundeskriminalamt aus- und fortgebildet. Die polizeiliche Bearbeitung derartiger Sachverhalte orientiert sich ausschließlich an der zuvor beschriebenen Definition und an rechtstaatlichen Grundsätzen in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen, welche Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. Dies sichert einen sensiblen Umgang mit den Opfern von Straftaten und die Gewährleistung des Opferschutzes.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen bestehen zur Sicherstellung einer sensiblen und gründlichen Bearbeitung von Sachverhalten mit politisch motiviertem Hintergrund zwei Sonderdezernate, die zuständig sind für „Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten mit politischer Motivation, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende im Lande Bremen“.

Durch die gesetzliche Hervorhebung von besonders verwerflichen Beweggründen einer Tat kann deren Bedeutung im Rahmen der Ermittlungen noch unterstrichen werden. Bremen hat im Bundesrat Länderinitiativen von Anfang an unterstützt, die darauf zielten, Hassmotivation in den Strafzumessungsgründen besonders zu berücksichtigen. Am 02.03.2012 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrags Bremens und weiterer Länder beschlossen, wonach menschenverachtende, insbesondere rassistische oder fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele des Täters besonders strafscharfend wirken sollen. Zwischenzeitlich hat am 18.10.2012 der Bundestag die entsprechende Gesetzesinitiative mit der Regierungsmehrheit abgelehnt.

3. *Wie arbeiten Polizei und Staatsanwaltschaft mit Nichtregierungsorganisationen zusammen, um Hasskriminalität präventiv zu begegnen? Hält der Senat die Sensibilität von Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf rassistische, homophobe und behindertenfeindliche Gewalt für ausreichend oder sieht der Senat hier Verbesserungsbedarf? Werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bremen angewiesen, Straftaten auch dann auf ihre politische Motivation hin zu überprüfen, wenn sie von der Polizei nicht als politisch motiviert eingestuft wurden?*

Antwort zu Frage 3:

Die Polizei ist Mitglied im Netzwerk „Pro aktiv gegen rechts“ und nimmt an den Netzwerktreffen zu unterschiedlichen Themen teil. Darüber hinaus gibt es zwischen der Polizei und den Nichtregierungsorganisationen in Bremen keine auf das Thema „Hasskriminalität“ beschränkte gemeinsame Präventionsarbeit. Die Zusammenarbeit findet in diesem Themenkreis auf niedrigerer Schwelle im Bereich Antidiskriminierungs- und Antirassismuserfahrung statt. Hier arbeitet die Polizei Bremen beispielsweise gemeinsam mit dem Bremer Rat für Integration und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen in der Arbeitsgruppe „Antidiskriminierung“ mit. Ziel ist es, die vielen verschiedenen Nichtregierungsorganisationen in Bremen, die sich mit der Antidiskriminierungs- und Antirassismuserfahrung beschäftigen, sichtbar zu machen und möglichst für Betroffene und Opfer bessere Anlaufmöglichkeiten zu schaffen.

In zwei Veranstaltungen ist die Polizei Bremen gemeinsam mit dem Bremer Rat für Integration, der Senatskanzlei und der Bildungsvereinigung „Arbeit und Leben e.V.“ mit dem Thema Antidiskriminierung und Rassismus an die Öffentlichkeit getreten.

Der Fachtag „Abgedrängt und ausgeschlossen, Antidiskriminierungsarbeit in Bremen“ fand vom 07.05.2012 im DGB- Haus statt. Gleichzeitig wurde dort im Foyer vom 07.05.2012 bis 18.05.2012 die Ausstellung „Perspektivwechsel“ durchgeführt. Thema waren die Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen junger Menschen mit Migrationsgeschichte, die von ihnen selbst künstlerisch aufbereitet wurden. Im Verlauf der Ausstellung wurden von der Polizei acht Schulklassen und zwei Erwachsenengruppen durch die Ausstellung geführt.

Der Senat ist der Auffassung, dass Polizei und Staatsanwaltschaft in einem hohen Maße sensibilisiert sind für Straftaten, bei denen eine rassistische, homophobe, behindertenfeindliche oder sonstige besonders menschenverachtende Motivlage zum Ausdruck kommt.

Die Polizei legt in der Aus- und Fortbildung viel Wert auf die Themen Ethik und Interkulturelle Kompetenz. Die Polizei Bremen ist Teil der Bremischen Verwaltung und damit Teil der interkulturellen Öffnung der Bremischen Verwaltung („IKÖ“) mit zwei eigenen interkulturellen Trainern. Interkulturell meint hier nicht nur den kulturellen Austausch zwischen Nationen sondern auch zwischen allen Gruppen, Menschen und Kulturen in dieser Gesellschaft. Eine hohe interkulturelle Kompetenz von Polizeibeamtinnen und -beamten sensibilisiert diese in Bezug auf rassistische oder homophobe Gewalt. Hierzu werden in der Ausbildung Seminare durchgeführt.

Der gesetzliche Auftrag der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten ist repressiv ausgestaltet. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel, der Hasskriminalität präventiv zu begegnen, ist nicht Gegenstand der Arbeit der Staatsanwaltschaft, sondern obliegt eher anderen staatlichen Einrichtungen. Die bezeichneten Sonderdezernate sind seit langem in der Staatsanwaltschaft Bremen eingerichtet, so dass bei entsprechenden Anhaltspunkten regelmäßig ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung der Übernahme den Sonderdezernenten zugesandt wird.

Die Beweggründe und Ziele des Täters und die Gesinnung die aus der Tat spricht sind gem. § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und daher prüft die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren grundsätzlich auch die Motivlage des Täters.

4. *Bestehen bei Polizei / Staatsanwaltschaft spezielle AnsprechpartnerInnen für die Opfer von Hasskriminalität? Wenn ja, wie wird die Öffentlichkeit darüber informiert?*

Antwort zu Frage 4:

Bei der Polizei sind wie in der Antwort auf die Frage 2 erwähnt besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Sachbearbeitung zuständig. Spezielle Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Opfer von Straftaten der Hasskriminalität außerhalb der fallgebundenen Sachbearbeitung gibt es bei der Polizei hingegen nicht. Betroffene können sich auch mit diesem Thema an die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven wenden. Der Integrationsbeauftragte der Polizei wird standardmäßig über Vorfälle bei Straftaten im Zusammenhang mit Nationalität, Herkunft oder Religion informiert.

Ein Sonderdezernat für Hasskriminalität gibt es bei der Staatsanwaltschaft nicht. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen bestehen allerdings wie in der Antwort auf Frage 2 dargestellt zwei Sonderdezernate für politische Kriminalität. Eine Vielzahl der unter den Begriff der Hasskriminalität fallenden Delikte dürften regelmäßig in diesen beiden Dezernaten bearbeitet werden. Diese beiden Sonderdezernenten sind Ansprechpartner für Opfer politisch motivier-

ter Straftaten, sofern es für die Zwecke der konkreten Strafverfolgung notwendig ist. Soweit die Bearbeitung in einem anderen Dezernat der Staatsanwaltschaft erfolgt, spielt die Motivlage bei der Tat selbstverständlich ebenfalls eine Rolle im Ermittlungsverfahren. Die soziale Beratung bzw. Opfersorge wird dabei aber in erster Linie von anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und nicht von der Staatsanwaltschaft vorgenommen, da der Auftrag und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft anders ausgerichtet ist. Da es spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner außerhalb der jeweiligen konkreten Sachbearbeitung weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft gibt, ist eine entsprechende Information gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit nicht möglich.

5. *Wurden in der Vergangenheit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen bzw. rechtsextrem motivierten Gewalttaten Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung ("Deals") getroffen? Wenn ja, wie beurteilt der Senat diese Praxis angesichts des besonderen gesellschaftlichen Interesses an der Aufarbeitung durch eine vollständig durchgeführte Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung?*

Antwort zu Frage 5:

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten werden in der entsprechenden EDV- Fachanwendung bei der Staatsanwaltschaft („web.sta“) statistisch nicht erfasst. Aus der Erinnerung der mit diesen Verfahren befassten Dezernenten der Staatsanwaltschaft hat eine Verständigung zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und Angeklagten (§ 257 c StPO) in den letzten Jahren, abgesehen von dem in der Anfrage konkret erwähnten Verfahren, in Fällen politisch motivierter Kriminalität nicht stattgefunden. In dem genannten Verfahren sind keine Einstellungen erfolgt. Vielmehr sind fünf Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt und zwei Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt worden.

Die Verständigung im Strafverfahren hat der Bundesgesetzgeber in § 257 c StPO ausdrücklich zugelassen. Ob ein Verfahren für eine solche Verständigung geeignet ist, müssen das Gericht und die Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Ermittlung des wahren Sachverhaltes das zentrale Anliegen des Strafverfahrens (BVerfG 57, 250, 275). Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen

und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO). Die gilt selbstverständlich auch bei Strafverfahren, in denen es um das angesprochene Kriminalitätsfeld geht. Die Entscheidung, wie die Beweisaufnahme im jeweiligen Einzelfall durchzuführen ist und welche Zeuginnen oder Zeugen gegebenenfalls gehört werden, unterliegt der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte, welche der Senat in hohem Maße achtet. Gem. § 257 c Abs. 1 Satz 2 StPO gilt der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit aber ausdrücklich auch in Fällen, in denen es zu einer Verständigung kommen soll.

6. *Wie bewertet der Senat, die im Land Bremen bestehenden Angebote der Opferhilfe in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer von Hasskriminalität? Inwieweit verfügen die bestehenden Hilfeeinrichtungen Expertise insbesondere in Bezug auf rassistische, rechtsextremistische Gewalt und ihre Folgen?*

Antwort zu Frage 6:

Für die Opfer von Diskriminierung, Rassismus und Hasskriminalität stehen zahlreiche Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung. Der Senat begrüßt das große zivilgesellschaftliche Engagement, das in der Arbeit dieser Gruppen zum Ausdruck kommt, und hält dies für einen besonders bedeutsamen Beitrag gegen Hass und Gewalt und für eine demokratische und tolerante Gesellschaft.

Die der Polizei bekannten Nichtregierungsorganisationen verfügen über große Erfahrungen und ein breites Wissen in den Bereichen Antidiskriminierungsarbeit und Kampf gegen Rassismus. Allerdings ist die Zahl der Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich sehr hoch. Welche Expertise einzelne Nichtregierungsorganisationen vorweisen können und welche Fälle sie speziell bearbeiten ist nicht bekannt. Es fehlen hier ein Gesamtüberblick und eine verantwortlicher Koordinator des Gesamtnetzwerkes.

Das Versorgungsamt Bremen entschädigt Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Voraussetzung dafür ist, dass ein Mensch durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. In diesem Fall erhält er wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Das OEG unterscheidet nicht nach den Motiven für die Gewalttat.

Der TOA Bremen e.V. (Täter-Opfer-Ausgleich) gehört dem Landesberatungsnetzwerk „pro aktiv gegen rechts - Mobile Beratung in Bremen und Bremerhaven“ an. Die Beteiligten des

Landesberatungsnetzwerkes setzen sich interdisziplinär mit der Problematik des Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Antisemitismus, Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit sowie weiteren Facetten der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit auseinander.

Im Rahmen der Kooperation im Landesberatungsnetzwerk erklärt der TOA Bremen e.V. sich bereit, andere Mitglieder in den genannten Problemfeldern zu beraten und zu unterstützen.

Darüber hinaus bietet der TOA Bremen e.V. in Verfahren der genannten Problemfelder Schlichtungsgespräche an.